

**Einen fairen Wettbewerb fördern
und Sozialdumping bekämpfen**

**Werkzeuge im Dienste der öffentlichen Auftraggeber für die Vergabe öffentlicher Bauaufträge**

September 2016





Übersetzt in Zusammenarbeit mit der Deutschsprachigen Gemeinschaft.



Methodische Leitfäden

Nachhaltige Entwicklung – Rechtsangelegenheiten

Verantwortlicher Herausgeber: Sylvie Marique, Generalsekretärin des Öffentlichen Dienstes der Wallonie

Place Joséphine Charlotte, 2

5100 Namur (Jambes)

Grüne Nr. des ÖDW: 1718

[www.wallonie.be](http://www.wallonie.be)

September 2016

**Einleitung**

Das vorliegende Dokument wurde von der Plattform „Nachhaltiges öffentliches Beschaffungswesen“ ausgearbeitet. Diese Plattform erstellt Instrumente, die dazu beitragen, dass das öffentliche Auftragswesen umweltfreundlicher, sozialer, ethischer und wirtschaftlicher wird. Die Instrumente der Plattform richten sich an die verschiedenen Akteure des öffentlichen Beschaffungswesens (öffentliche Auftraggeber und Unternehmen).

Sozialdumping im Bausektor ist heute aktueller denn je und seine wirtschaftlichen und sozialen Konsequenzen sind deutlich spürbar in der Wallonie. In den letzten Monaten wurden vermehrt Initiativen zur Bekämpfung von Sozialdumping ergriffen: Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialrats der Wallonie, Kampf für einen fairen Wettbewerb auf föderaler Ebene, lokale Verordnungen, Musterlastenhefte, die von unterschiedlichen öffentlichen Auftraggebern herausgegeben wurden, Resolution des wallonischen Parlaments usw.

Die öffentlichen Aufträge bilden einen erheblichen Teil der wallonischen Baustellen und sind deshalb ein guter Ansatzpunkt für Aktionen zur Bekämpfung von Sozialdumping. Die Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen bietet bereits eine Reihe von Möglichkeiten, deren die Auftraggeber sich bedienen können. Es ist jedoch wichtig, dass die Unternehmen, die öffentliche Arbeiten ausführen, die neuen Anforderungen kennen und dass diese sich nicht von einem Auftraggeber zum anderen unterscheiden. Die Vielfalt der Anforderungen steigert nur die Komplexität der Materie.

Um den öffentlichen Auftraggeber harmonisierte Instrumente zur Verfügung zu stellen, hat die Plattform „Nachhaltiges öffentliches Beschaffungswesen“ alle Dokumente analysiert und zu einem zusammengefügt.

Vertreter des wallonischen Bausektors waren ebenfalls in die Ausarbeitung der Instrumente eingebunden. Zusammen mit den Juristen der Plattform „Nachhaltiges öffentliches Beschaffungswesen“ wurde das vorliegende Instrument ausgearbeitet (Direktion für öffentliche Aufträge des Generalsekretärs des ÖDW, Direktion für Kulturerbe und die öffentlichen Auftraggeber der kommunalen Behörden der Operativen Generaldirektion Kommunale Behörden, Sozial- und Gesundheitssektor sowie der Verband der Städte und Gemeinden der Wallonie). Die Arbeiten wurden von der Abteilung für nachhaltige Entwicklung des Generalsekretariats des ÖDW koordiniert.

Das vorliegende Instrument zur Bekämpfung von Sozialdumping besteht aus 3 miteinander verknüpften Dokumenten. Dieses Instrument steht den öffentlichen Auftraggebern zur freien Verfügung und kann in das besondere Lastenheft eingefügt werden:

* Klauseln, die in die entsprechenden Teile der Ausschreibung eingefügt werden können. Diese Klauseln betreffen u.a. die Sprache des Marktes, die Weitervergabe von Aufträgen an Dritte, die Unterbringung der Arbeiter, Sozialklauseln, Sanktionen usw. Das Ziel dieser Klauseln ist die Förderung eines fairen Wettbewerbs und die Bekämpfung von Sozialdumping.
* Verpflichtungserklärung des öffentlichen Auftraggebers zur Förderung eines fairen Wettbewerbs und der Bekämpfung von Sozialdumping: Diese Erklärung wird dem besonderen Lastenheft als Anlage beigefügt. Die Verpflichtungserklärung ist eine Liste der Aktionen, die der Auftraggeber während der verschiedenen Stadien der Ausführung unternehmen soll.
* Erklärung der Unternehmer für einen fairen Wettbewerb und gegen Sozialdumping: Diese Erklärung wird dem besonderen Lastenheft als Anlage beigefügt und ist von jedem Unternehmer (Auftragnehmer oder Subunternehmen) auszufüllen und zu unterzeichnen. Sie verweist auf die wesentlichen zu beachtenden Bestimmungen in Bezug auf Arbeitsbedingungen, Entlohnung und Beschäftigung.

Diese ersten Instrumente werden in den nächsten Monaten vervollständigt. Die Plattform zielt auf die Bereitstellung von Orientierungshilfen hinsichtlich der Vergabekriterien ab, um die öffentlichen Auftraggeber bei dem häufig komplexen Übergang von der Ausschreibung zum Angebotsaufruf zu unterstützen.

![C:\Documents and Settings\32907\Local Settings\Temporary Internet Files\Content.IE5\L2302YIY\MC900433883[1].png]()

 Die in diesem Leitfaden vorgestellten Instrumente sollen ständig erweitert werden. Des Weiteren wird der Leitfaden in Kürze an das neue Gesetz zur öffentlichen Auftragsvergabe angepasst.

**Laden Sie hier die letzte Version der** Werkzeuge auf dem wallonischen Portal für öffentliche Auftragsvergabe herunter: [http://marchespublics.wallonie.be](http://marchespublics.wallonie.be/) > allgemeine Informationen > Marktpraktiken > nachhaltige öffentliche Beschaffung.

Die gelb markierten Elemente sind in jedem Lastenheft anzupassen.

**Fragen?**

Wenden Sie sich unter folgender Adresse an den Helpdesk: marchespublics.durables@spw.wallonie.be

# Auszüge aus Lastenheften (öffentliche Bauaufträge)für die Förderung eines fairen Wettbewerbs und die Bekämpfung von Sozialdumping

**Gegenstand des Auftrags**

Mit dem vorliegenden öffentlichen Auftrag möchte der öffentliche Auftraggeber Sozialdumping und Sozialbetrug bekämpfen.

**Als Zugangsrecht einfügen**

***„Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge durch einen ausländischen Anbieter“***

Der Anbieter, der Personal aus einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union (EU) beschäftigt, reicht eine von der zuständigen Behörde ausgestellte Bescheinigung ein, aus der hervorgeht, dass er seinen Verpflichtungen hinsichtlich der Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge nach den Rechtsvorschriften des Landes in dem er ansässig ist, spätestens am Tag der Angebotsabgabe erfüllt hat.

Wird eine solche Erklärung von dem betreffenden Land nicht ausgestellt, so kann sie durch eine eidesstattliche Erklärung oder durch eine feierliche Erklärung ersetzt werden, die der Anbieter vor einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer

dafür zuständigen Berufsorganisation dieses Landes abgibt.

Werden die Bescheinigung und die zuvor erwähnten Dokumente nicht in einer der drei belgischen Landessprachen ausgestellt, so fügt der Anbieter eine beglaubigte Übersetzung dieser Dokumente in der Marktsprache bei.

Der öffentliche Auftraggeber kann den Bieter auffordern die Dokumente und Bescheinigungen, zu präzisieren oder zu vervollständigen. Der öffentliche Auftraggeber behält sich das Recht vor, ungeachtet seines Zugangs zum online Informationssystem „e-certis“ der EU, einen Befähigungs- oder Qualitätsnachweis der zuständigen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde, des Notars oder der Berufsorganisation anzufordern.

**Qualitative Auswahl des Bieters**

**„Asbestsanierung“[[1]](#footnote-1)**

Einfache Asbestsanierungsarbeiten gemäß Art. 56 des Königlichen Erlasses (KE) vom 16. März 2006 (Behandlung von nicht-bröckligem Asbestzement) werden von einem Unternehmen durchgeführt, dessen Mitarbeiter eine entsprechende Schulung von mind. 8 Stunden und eine jährliche Fortbildung entsprechend den Bestimmungen des genannten Erlasses absolviert haben.

Der Anbieter fügt seinem Angebot einen Beleg bei, der bescheinigt, dass seine Arbeiter über einen entsprechenden Ausbildungsnachweis und gegebenenfalls über einen jährlichen Fortbildungsnachweis verfügen. Nicht-belgische Anbieter müssen eine beglaubigte Übersetzung dieser Belege in der Sprache des Marktes beifügen.

Die Asbestsanierungsbehandlungen gemäß Art. 57 (Behandlung von bröckligem Asbest entsprechend dem Sammelsackverfahren) und 63 (Behandlung von bröckligem Asbest nach dem Verfahren der hermetisch geschlossenen Zone) des KE vom 16. März 2006 dürfen nur von Unternehmen durchgeführt werden, die vom öffentlichen belgischen föderalen Dienstes für Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung anerkannt sind (gemäß Königlicher Erlass vom 28. März 2007). Die Arbeiter müssen außerdem eine entsprechende 32-Stunden-Schulung und eine jährliche Fortbildung entsprechend den Bestimmungen der genannten Erlasse absolviert haben.

***„Berechtigung von Dritten“***

Bieter dürfen sich nur im Rahmen der Bestimmungen von Art. 21 des Gesetzes vom 15.06.2006 auf die Leistungsfähigkeit von Drittunternehmen berufen. Ferner darf sich das Drittunternehmen weder in einem der in Artikel 61 des KE vom 15.07.2011 oder in Artikel 48 des KE vom 14.01.2013 vorgesehenen Ausschlussfälle befinden.

Der Bieter, der beabsichtigt, sich auf die Leistungen von Dritten zu berufen, fügt seinem Angebot eine schriftliche Erklärung dieses Unternehmens bei, womit es sich verpflichtet dem Bieter seine Kapazitäten zur Verfügung zu stellen.

**In die Auftragsbedingung einfügen**

***„Unterzeichnung der Erklärung der Unternehmer für einen fairen Wettbewerb und gegen Sozialdumping“***

Der Anbieter fügt seinem Angebot eine vollständig ausgefüllte und unterzeichnete „Erklärung der Unternehmer für einen fairen Wettbewerb und gegen Sozialdumping“ bei. Die Erklärung, die sich in Anlage x des vorliegenden besonderen Lastenheftes befindet, hebt verschiedene Pflichten hervor, an die sich alle Unternehmer der PK 124 in Belgien halten müssen.

***„Personal“***

Der Auftragnehmer eines öffentlichen Bauauftrags ist dazu verpflichtet, sämtliche gesetzlichen, verordnungsrechtlichen sowie tarifvertraglichen Vorschriften hinsichtlich des Wohlergehens der Arbeiter bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten im Hinblick auf die allgemeinen Arbeitsbedingungen, die laut Gesetz oder paritätischer Vereinbarungen auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene gelten (Art. 42, § 1, 1. Gesetz) zu jeder Zeit der Ausführung des Auftrags, einzuhalten und dafür zu sorgen, dass jede Person, die im Auftrag des Auftragnehmers als Subunternehmer tätig ist, sowie jede Person, die Personal zur Verfügung stellt, diese Bestimmungen einhält.

Der Auftragnehmer und jeder Subunternehmer, der für den Auftragnehmer tätig ist, sowie jede Person, die Arbeiter zur Verfügung stellt, sind verpflichtet, ihrem Personal Gehälter, Zulagen und Vergütungen zu den durch Gesetz oder durch gemeinsame, zwischen den paritätischen Kommissionen oder in Betriebsvereinbarungen (Art. 78, § 2 RGE) festgelegten Sätzen zu zahlen.

Auf Nachfrage des öffentlichen Auftraggebers händigt der Auftragnehmer jedes gewünschte Element, Unterlage oder Dokument aus, das bescheinigt, dass alle Anforderungen der „Erklärung der Unternehmer für einen fairen Wettbewerb und gegen Sozialdumping“ erfüllt sind.

***„Unterauftrag“***

Der Bieter gibt in seinem Angebot an, welchen Teil des Marktes er an Subunternehmer weiter vergeben möchte und wer die möglichen Subunternehmer sind (Artikel 12 des KE 15. Juli 2011).

Die im Angebot angegeben Subunternehmer müssen im Verhältnis zu ihrer Beteiligung am Auftrag den gesetzlichen Bestimmungen über die Zulassung von Bauunternehmen (gemäß Gesetz vom 20.03.1991 und dessen Ausführungsbestimmungen) und den in den Auftragsunterlagen vorgegebenen qualitativen Auswahlkriterien (Artikel 12 KE vom 14.01.2013) entsprechen.

Der Auftragnehmer muss auf die im Angebot angegeben Subunternehmer zurückgreifen.

Der Rückgriff auf einen nicht im Angebot genannten Subunternehmer ist vom öffentlichen Auftraggeber zu genehmigen. Diese Genehmigung kann nur unter der Bedingung erteilt werden, dass der neue Subunternehmer für die Durchführung öffentlicher Arbeiten in der entsprechenden Klasse und Kategorie oder Unterkategorie zugelassen ist und gegebenenfalls die sonstigen im vorliegenden besonderen Lastenheft auferlegten qualitativen Auswahlkriterien im Verhältnis zu seiner Beteiligung am Auftrag erfüllt.

Durch die bloße Teilnahme am vorliegenden Verfahren bestätigt der Bieter, dass er sich in keinem der in Artikel 61 des Königlichen Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen erwähnten Ausschlussfälle befindet. Des Weiteren darf er sich in keiner Ausschlusssituation gemäß Artikel 48 des KE vom 14. Januar 2013 befinden. Ferner darf der Markt nicht an ein Unternehmen aus einem Staat außerhalb der EU untervergeben werden, es sei denn, dieser Staat hat einen Vertrag oder eine bilaterale Vereinbarung abgeschlossen, die einen Zugang zu öffentlichen Aufträgen der EU gewährt (Art. 21 des Gesetzes vom 15.06.2006 + 74, Abs. 3 KE vom 15.07.2011).

Der Auftragnehmer ergreift alle nötigen Maßnahmen, damit sein direkter Subunternehmer seine eigenen Subunternehmer über ihre Verpflichtungen informiert und überprüft, dass letztere den Verpflichtungen nachkommen.

***„Überprüfung der Preise“***

Der öffentliche Auftraggeber überprüft systematisch die Preise der eingehenden Angebote und behält sich das Recht vor, während des gesamten Verfahrens die nötigen Angaben einzufordern, die eine Überprüfung ermöglichen. Die Kostenvoranschläge der Subunternehmer sowie die Marktanteile, die der Unternehmer an Dritte weitergibt, können Bestandteil der genannten Angaben sein.

Der öffentliche Auftraggeber behält sich das Recht vor, eine Person damit zu beauftragen, anhand von Buchführungsunterlagen und Recherchen vor Ort die Angaben, die im Rahmen der Überprüfung der Preise geliefert wurden, zu überprüfen.

***„Auftragssprache“***

Die Auftragssprache ist Deutsch oder Französisch.

Die Angebote sowie sämtliche Anlagen müssen in der Sprache des Marktes eingereicht werden. Die vom Auftragnehmer bestimmte Kontaktperson muss in der Sprache des Marktes kommunizieren können. Ist eine Übersetzung der einzureichenden Dokumente notwendig, so geschieht dies durch einen beglaubigten Übersetzer und unter Berücksichtigung des Gesetzes über den Sprachgebrauch in Verwaltungsangelegenheiten.

Die Ansprechpartner für den öffentlichen Auftraggeber und die Sozialinspektion müssen über ausreichende Kenntnisse der Auftragssprache verfügen.

Zur Gewährleistung der Sicherheit auf der Baustelle und der Qualität der Arbeiten müssen alle Personen in führenden Positionen, die auf der Baustelle anwesend sind, über ausreichende Kenntnisse der Auftragssprache verfügen. Diese Verpflichtung gilt für den Auftragnehmer, seine Subunternehmer und deren Subunternehmer.

***„Sicherheitsmanagementsystem“***

Der Anbieter fügt seinem Angebot jegliches Dokument bei, das belegt, dass er über ein anerkanntes Sicherheitsmanagementsystem verfügt. Verfügt der Anbieter über ein VCA-, BESACC- oder vergleichbares Zertifikat, wird vorausgesetzt, dass er die Bedingungen erfüllt. Jegliches Dokument, das beweist, dass der Anbieter ein Sicherheitsmanagementsystem anwendet, wird vom öffentlichen Auftraggeber anerkannt.

***„Anlagen zum Angebot“[[2]](#footnote-2)***

Nachfolgende Dokumente müssen dem Angebot beigefügt werden:

* Ausgefüllte und unterzeichnete „Erklärung der Unternehmer für einen fairen Wettbewerb und gegen Sozialdumping“;
* Nachweis, dass das Unternehmen ein Sicherheitsmanagementsystem benutzt;
* …

**Als Ausführungsbedingung einfügen**

***„Unterzeichnung der Erklärung der Unternehmer für einen fairen Wettbewerb und gegen Sozialdumping“***

Der Auftragnehmer lässt dem öffentlichen Auftraggeber eine Kopie der von jedem Subunternehmer unterzeichneten „Erklärung der Unternehmer für einen fairen Wettbewerb und gegen Sozialdumping“ spätestens 10 Tage vor dessen Arbeitsbeginn zukommen.

Der Auftragnehmer ergreift alle nötigen Maßnahmen, damit seine direkten Subunternehmer ihre Subunternehmer anweisen die „Erklärung der Unternehmer für einen fairen Wettbewerb und gegen Sozialdumping“ zu unterzeichnen.

***„Limosa (L1) und A1“***

Der Auftragnehmer, der Arbeiter/Selbstständige beschäftigt, die nicht der belgischen Sozialversicherungsgesetzgebung unterliegen, händigt dem öffentlichen Auftraggeber die Empfangsbestätigung der Limosa Erklärung (L1), die vom Landesamt für Soziale Sicherheit (LSS) oder des LISVS erstellt wird, sowie das A1 Dokument, das vom Herkunftsland des Arbeiters ausgestellt wird, spätestens bis zum Vortag seines Arbeitsbeginn, aus.

Diese Bestimmungen gelten für alle Subunternehmer der Subunternehmerkette. Der Auftragnehmer übermittelt die entsprechenden Bescheinigungen und Dokumente spätestens am Vortag des ersten Arbeitsstages auf der Baustelle an den Subunternehmer, auf den sich die Dokumente L1 und A1 beziehen.

Der Auftragnehmer ergreift alle möglichen Maßnahmen, damit seine Subunternehmer ihre Subunternehmer dazu verpflichten, die Dokumente L1 und A1 weiterzuleiten.

***„Eingrenzung der Subunternehmerkette“***

Nur der Auftragnehmer und seine direkten Subunternehmer dürfen den Auftrag weitervergeben, außer der öffentliche Auftraggeber genehmigt eine Ausnahme.

Der Auftragnehmer achtet darauf, dass seine Subunternehmer ihren eigenen Subunternehmern verbieten den Auftrag oder Teile ihres Auftrages weiterzuvergeben.

***„Unterbringung der Arbeiter“***

Es darf kein Arbeiter auf der Baustelle untergebracht werden.

Der Auftragnehmer erstellt eine Liste der Unterkünfte, in denen die Arbeiter untergebracht sind und leitet diese an den öffentlichen Auftraggeber weiter.

Die Unterkünfte müssen die Bedingungen des Artikel 50 und Punkt 15 der Anlage III, Teil A des KE vom 25. Januar 2001 über zeitlich befristete und mobile Baustellen erfüllen, insofern diese anwendbar sind, und zwar:

* Wenn es die Sicherheit oder Gesundheit der Arbeiter, insbesondere hinsichtlich der Art der Tätigkeit oder des Personalbestands, der eine bestimmte Anzahl von Personen überschreitet, und die Entfernung der Baustelle erforderlich machen, müssen die Unterkünfte problemlos zugänglich sein.
* Die Unterkünfte müssen groß genug und mit ausreichend Tischen und Stühlen mit Rückenlehne für alle dort wohnhaften Arbeiter ausgestattet sein.
* Die festen Unterkünfte müssen über genügend Sanitäranalgen, Essräumen und Aufenthaltsräume verfügen, es sei denn sie werden nur für Ausnahmezwecke genutzt.
* Für jeden Arbeiter muss ein Bett, ein Schrank, ein Tisch und ein Stuhl mit Rückenlehnen vorhanden sein. Wenn Arbeiter verschiedener Geschlechter untergebracht werden, ist dieser Tatsache Rechnung zu tragen.
* Zum Schutz von Nichtrauchern vor Tabakqualm oder -rauch müssen spezielle Vorrichtungen getroffen werden.

***„Schwerwiegender Sozialbetrug“***

Wird festgestellt, dass der Auftragnehmer oder ein Subunternehmer zu gleich welchem Zeitpunkt des Auftrags Drittstaatenangehörige ohne gültige Aufenthaltserlaubnis in Belgien beschäftigt, so ist es dem Auftragnehmer oder Subunternehmer untersagt, seine Tätigkeit auf der Baustelle weiter auszuüben und die Baustelle weiter zu betreten, bis der öffentliche Auftraggeber eine gegenteilige Anweisung gibt.

Das betroffene Unternehmen kann folgendermaßen informiert werden:

* durch den Erhalt einer Kopie der Mitteilung gemäß Artikel 49/2, Abs. 4 des Sozialstrafgesetzbuches;
* durch die Mitteilung des Auftragnehmers oder des öffentlichen Auftraggebers dass er eine Mitteilung gemäß Artikel 49/2, Abs. 1 und 2 des Sozialstrafgesetzbuches erhalten hat;
* durch eine Bekanntmachung gemäß Artikel 35/12 des Gesetztes vom 12. April 1965 über den Schutz der Entlohnung von Arbeitnehmern.

Wird festgestellt, dass der Auftragnehmer oder ein Subunternehmer zu gleich welchem Zeitpunkt des Auftrags seiner Verpflichtung zur fristgerechten Zahlung der Entlohnung seiner Arbeiter nicht nachgekommen ist, so ist es dem Auftragnehmer oder Subunternehmer untersagt, seine Tätigkeit auf der Baustelle weiter auszuüben und die Baustelle weiter zu betreten, bis der öffentliche Auftraggeber eine gegenteilige Anweisung gibt.

Das betroffene Unternehmen kann folgendermaßen informiert werden:

* durch den Erhalt einer Kopie der Mitteilung gemäß Artikel 49/1, Abs. 3 des Sozialstrafgesetzbuches;
* durch die Mitteilung des Auftragnehmers oder des öffentlichen Auftraggebers dass er eine Mitteilung gemäß Artikel 49/1, Abs. 1 des Sozialstrafgesetzbuches erhalten hat;
* durch eine Bekanntmachung gemäß Artikel 35/4 des Gesetztes vom 12. April 1965 über den Schutz der Entlohnung von Arbeitnehmern.

***„Anordnung zur unverzüglichen Einstellung der Tätigkeit“***

In Ausführung von Artikel 75 des KE vom 14. Januar 2013 und unbeschadet eventueller Maßnahmen von Amts wegen, kann der öffentliche Auftraggeber die sofortige Einstellung der Tätigkeit eines Subunternehmers der Subunternehmerkette fordern, wenn dieser die Bedingungen des besonderen Lastenheftes nicht erfüllt. Der Auftragnehmer trägt sämtliche Konsequenzen.

***„Baustellensitzungen“***

Der Auftragnehmer muss bei den Baustellenbesprechungen anwesend sein.

Bei der ersten Sitzung legt der Auftragnehmer eine Baustellenplanung vor, die die Aufgaben und die für deren Ausführung zuständigen Unternehmen sowie den Zeitpunkt, ab dem der Unternehmer auf der Baustelle tätig ist, beschreibt. Jede Änderung in der Planung muss dem öffentlichen Auftraggeber mitgeteilt werden. [[3]](#footnote-3)

***„Sozialklauseln“***

Dem öffentlichen Auftraggeber werden drei Sozialklauseln vorgeschlagen. Musterklauseln, die in die Lasterhafte eingefügt werden können, stehen hier zur Verfügung:

<http://marchespublics.wallonie.be/fr/informations-generales/pratiques-de-marche/clauses-sociales-batiments/quelle-clause-sociale-choisir.html>

**In Sanktionen einfügen**

 ***„Besondere Strafen“***

Ungeachtet einer möglichen strafrechtlichen Verfolgung, gesetzlich festgelegter Sanktionen oder Maßnahmen von Amts wegen, werden nachfolgende Vergehen wie folgt geahndet:

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Verstoß gegen Artikel 42 des Gesetzes und 78, §2 des KE vom 14.01.2013 und/oder die Erklärung der Unternehmer für einen fairen Wettbewerb und gegen Sozialdumping | Sonderstrafe **Tagessatz** 400 € | je *Art* des festgestellten Vergehens und pro Arbeiter | bis das Versäumnis behoben worden ist |
| Verstoß gegen das Verbot, Arbeiter auf der Baustelle unterzubringen | Sonderstrafe **Tagessatz** 400 € | pro Arbeiter | bis das Versäumnis behoben worden ist |
| Verstoß gegen die Verpflichtungen des Kodex zum Wohlergehen am Arbeitsplatz | Sonderstrafe **Tagessatz** 400 € | je *Art* des festgestellten Vergehens und pro Arbeiter | bis das Versäumnis behoben worden ist |
| Verstoß gegen die die vorgeschriebene- Sprache zur Gewährleistung der Sicherheit auf der Baustelle und der ordnungsgemäßen Ausführung der Arbeiten | Sonderstrafe **Tagessatz** 400 € | pro Arbeiter | bis das Versäumnis behoben worden ist |
| Verstoß gegen die Anforderung, wonach die Person, die als Ansprechpartner des Auftragnehmers gegenüber dem öffentlichen Auftraggeber oder den Sozialbehörden auftritt, sich in der Auftragssprache ausdrücken können muss | Sonderstrafe **einmalig** 400 € | nach festgestelltem Verstoß |  |
| Verstoß gegen die Verpflichtung zum Einreichen folgender Unterlagen: - von jedem Subunternehmer ausgefüllte und unterzeichnete Erklärung der Unternehmer für einen fairen Wettbewerb und gegen Sozialdumping- Dokument LIMOSA (L1) und Dokument A1- den Arbeitern zur Verfügung gestellte Unterkunft/Unterkünfte- Baustellenplanung entsprechend – den Anforderungen des Lastenhefts | Sonderstrafe **Tagessatz** 400 € | nach festgestelltem Verstoß |  |
| Verstoß gegen die Sozialklauseln | Hier sind die besonderen Strafen für Verstöße gegen die im Lastenheft vorgesehenen Sozialklauseln vorzusehen[*http://marchespublics.wallonie.be/fr/informations-generales/pratiques-de-marche/clauses-sociales-batiments/quelle-clause-sociale-choisir.html*](http://marchespublics.wallonie.be/fr/informations-generales/pratiques-de-marche/clauses-sociales-batiments/quelle-clause-sociale-choisir.html) |

***„Andere Sanktionen“***

Bei einem schwerwiegenden Verstoß/schwerwiegenden Verstößen können dem Auftragnehmer Maßnahmen von Amts wegen gemäß Art. 47 §2 des KE vom 14. Januar 2013 auferlegt werden. Darüber hinaus hat der Auftragnehmer mit Sanktionen entsprechend Art. 48 des KE vom 14. Januar 2013 zu rechnen (Ausschluss von zukünftigen Aufträgen für einen festgelegten Zeitraum und/oder Herabstufung, Aussetzung oder Entzug der Zulassung).

***Anlage 1 zum besonderen Lastenheft***

**Verpflichtungserklärung des öffentlichen Auftraggebers zur Förderung eines fairen Wettbewerbs und der Bekämpfung von Sozialdumping
(öffentliche Bauaufträge)**

Angaben zum öffentlichen Auftraggeber: ………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………....…………………………………………………………………………………………………………………………………………………………...........................

Angaben zum Auftrag: ….……………………….…………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………....………………………………………………………………………………………………………………………………………………………….......

Der öffentliche Auftraggeber verpflichtet sich zur Durchführung folgender Maßnahmen für die Förderung eines fairen Wettbewerbs:

**Bei der Analyse der Angebote**

***Überprüfung der Erklärung auf Ehrenwort, dass der Anbieter sich in keinem Ausschlussfall befindet, der ihm den Zugang zum Auftrag verwehrt:***

* Binnen 48 Stunden nach der Angebotseröffnung oder dem äußersten Abgabetermin der Angebote, prüfen, ob belgische Bieter ihren steuerlichen Verpflichtungen nachgekommen sind.
* auf elektronischem Wege (DIGIFLOW/TELEMARC[[4]](#footnote-4))
* Vor der Entscheidung über die Auftragsvergabe, prüfen ob der vermutliche Auftragnehmer seinen steuerlichen Verpflichtungen nachgekommen ist
* Für belgische Anbieter geschieht diese Überprüfung via DIGIFLOW/TELEMARC.
* Nicht-belgische Anbieter reichen eine von der zuständigen Behörde ausgestellte Bescheinigung ein.
* Vor der Entscheidung über die Auftragsvergabe, prüfen, ob der vermutliche Auftragnehmer sich in keinem der in Artikel 61 des Königlichen Erlasses vom 15. Juli 2011 erwähnten Ausschlussfälle befindet (insbesondere Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge):
* Für belgische Anbieter
* Überprüfung der Zahlung der Sozialversicherungsbeträge via DIGIFLOW/TELEMARC;
* Überprüfung des Strafregisters durch das entsprechende Dokument, das vom Auftragnehmer eingereicht werden muss.
* Für nicht-belgische Anbieter
* Überprüfung der Zahlung der Sozialversicherungsbeträge durch eine von der zuständigen Behörde ausgestellte Bescheinigung aus der ersichtlich ist, dass der Anbieter seinen Verpflichtungen hinsichtlich der Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge nach den Rechtsvorschriften des Landes nachgekommen ist (vom Anbieter anzufordern)
* Überprüfung des Strafregisters durch eine von der zuständigen Behörde ausgestellte Bescheinigung (vom Anbieter anzufordern)

Wird eine solche Erklärung von dem betreffenden Land nicht ausgestellt, so kann sie durch eine eidesstattliche Erklärung oder durch eine feierliche Erklärung ersetzt werden, die der Bieter vor einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dafür zuständigen Berufsorganisation dieses Landes abgibt.

***Überprüfung, ob die aufgrund des Zugangsrecht zugelassenen Anbieter die qualitativen Bedingungen erfüllen***

* Prüfung der für die qualitative Auswahl angeforderten Dokumente (außer Zulassung des Unternehmers)
* Prüfen, ob die erforderlichen Zugangsbescheinigungen vorhanden sind:
* Für belgische Anbieter via DIGIFLOW/TELEMARC;
* Für nicht-belgische Anbieter auf Basis eines Zertifikats, das von einer anerkannten Zertifizierungsstelle des Herkunftsstaates erstellt wird oder auf Basis jedes anderen Dokumentes, dass einem solchen Zertifikat gleichgestellt ist und den Bedingungen des vorliegenden besonderen Lastenheftes entspricht.

***Weitere Überprüfungen***

* Möchte der Anbieter einen Teil des Marktes an Dritte weitervergeben, prüfen , ob eine schriftliche Zusage des Dritten vorlieg. Falls ja, prüfen, ob der Subunternehmer sich in keinem Ausschlussfall befindet;
* Bei einfachen Asbestsanierungsarbeiten prüfen, ob die Arbeiter über einen entsprechenden Ausbildungsnachweis und gegebenenfalls über einen Fortbildungsnachweis verfügen;
* Bei Asbestsanierungsarbeiten gemäß Art. 57 (Behandlung von bröckligem Asbest entsprechend dem Sammelsackverfahren) und 63 (Behandlung von bröckligem Asbest nach dem Verfahren der hermetisch geschlossenen Zone) des KE vom 16. März 2006 prüfen, ob das Unternehmen über eine Zulassung des öffentlichen belgischen föderalen Dienstes für Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung verfügt (Königlicher Erlass vom 28. März 2007).

***Überprüfung der Regelmäßigkeit des Angebots***

* Überprüfen, ob der Anbieter eine vollständige ausgefüllte und unterzeichnete „Erklärung der Unternehmen für einen loyalen Wettbewerb und gegen Sozialdumping“ eingereicht hat;
* Überprüfen, ob der Anbieter ein Sicherheitsmanagementsystem vorgesehen hat (VCA-, BESACC- oder vergleichbares Zertifikat);
* Überprüfen, ob der Anbieter angegeben hat, welche Teile des Angebots er an Dritte weitervergeben wird und wer die potenziellen Subunternehmer sind;
* Überprüfen, ob das Angebot und die Anlagen in der Sprache des Marktes eingereicht wurden (falls die Dokumente übersetzt sind, prüfen, ob es sich um eine beglaubigte Übersetzung handelt);
* Überprüfung der angegebenen Preise, besonders für arbeitsintensive und sicherheitsrelevante Arbeiten. Diese geschieht auf Basis der Kostenanvorschläge der Subunternehmer und/oder des Teils des Marktes, der an entsendete Arbeiter vergeben wurde.

Zu den Arbeiten mit großem Arbeitskräftebedarf im Bausektor zählen:

* Arbeiten im Erdbau/Fundamentarbeiten (Band 1 des CCTB[[5]](#footnote-5))
* Baustrukturarbeiten (Maurerarbeiten, Betonarbeiten, Stahlarbeiten, Holzarbeiten) (Band 2 des CCTB)
* Bedachungsarbeiten (Band 3 des CCTB), mit Ausnahme von Fertigbauteilen
* Fertigstellungsarbeiten (insbesondere Wände und Decken) (Band 5 des CCTB)
* Elektroarbeiten (Band 7 des CCTB)
* Anstreicharbeiten und Oberflächenbehandlungen (Band 8 des CCTB)
* Umgebungsarbeiten, insbesondere Bepflanzungen, Einzäunungen, Außenanlagen und Unterhaltung (Band 9 des CCTB).

Zu den Arbeiten mit großem Arbeitskräftebedarf im Bereich der Wegearbeiten zählen:

* Verlegen von Pflastersteinen
* Verlegen von Kabeln
* Kanalisationsarbeiten

**Bei der Durchführung des Auftrags**

* Bevor Arbeiter/Selbstständige, die nicht der belgischen Sozialversicherungsgesetzgebung unterliegen, ihre Arbeit auf der Baustelle aufnehmen dürfen, muss der öffentliche Auftraggeber die Empfangsbestätigung der Limosa Erklärung (L1), das A1 Dokument, das vom Herkunftsland des Arbeiters ausgestellt wird sowie die Einschreibung bei OPOC[[6]](#footnote-6), falls entsendete Arbeiter auf der Baustelle eingesetzt werden, erhalten haben.
* Zu Beginn der Tätigkeit muss überprüft werden, ob jegliche Subunternehmer, die im Angebot aufgeführt werden, zugelassen sind und die qualitativen Kriterien, im Verhältnis zu ihrem Anteil am Markt, erfüllen. Des Weiteren darf der Subunternehmer weder in einem der Ausschlussfälle gemäß Artikel 61 des KE vom 15. Juli 2011 befinden, noch darf er sich in einer Ausschlusssituation gemäß Artikel 48 des KE vom 14. Januar 2013 befinden. Verstößt der Subunternehmer gegen eines dieser Kriterien, wird ihm der Auftrag entzogen.
* Überprüfen, dass die angegeben Subunternehmer die sind, die im Angebot angegeben wurden. Bei Widersprüchlichkeiten muss die Arbeit sofort unterbrochen werden.
* Für jeden neu vorgeschlagen Subunternehmer prüfen, ob er zugelassen ist und die qualitativen Kriterien, im Verhältnis zu seinem zukünftigen Anteil an dem Markt, erfüllt. Des Weiteren darf der Subunternehmer sich weder in einem der Ausschlussfälle gemäß Artikel 61 des KE vom 15. Juli 2011 noch in einer Ausschlusssituation gemäß Artikel 48 des KE vom 14. Januar 2013 befinden.
* Sind diese Kriterien erfüllt, erteilt der öffentliche Auftraggeber die Erlaubnis;
* Sind diese Kriterien nicht erfüllt, verweigert der öffentliche Auftraggeber die Erlaubnis.
* Überprüfen, ob jeder Subunternehmer die „Erklärung der Unternehmer für einen fairen Wettbewerb und gegen Sozialdumping“ unterzeichnet hat (spätestens 10 Tage vor Arbeitsbeginn auf der Baustelle)
* Jeder Verstoß ist gegebenenfalls zu sanktionieren (im Verhältnis zu den gelieferten Rechtfertigungen);
* Jeder mutmaßliche Sozialbetrug wird der „Kontaktstelle für ehrliche Konkurrenz“ gemeldet: <https://www.pointdecontactfraudesociale.belgique.be>
* Jeder Verdacht auf Menschenhandel ist den zuständigen Behörden (Polizei oder Inspektion) zu gemelden.

Der Ausdruck Menschenhandel bezeichnet die Anwerbung, Beförderung, Beherbergung oder Aufnahme von Personen durch die Androhung oder Anwendung von Gewalt oder anderen Formen der Nötigung […] mit dem Ziel der Zwangsarbeit oder Zwangsdienstbarkeit unter menschenunwürdigen Verhältnissen.

* Unternehmen oder Personen, die Menschen ohne gültigen Aufenthalt beschäftigen und/oder die ihrer Verpflichtung zur Zahlung der Löhne nicht nachkommen, wird der Zugang zum Markt verboten.
* Falls Sanktionen verhängt werden, wird eine Klage vor der Zulassungskommission der Bauunternehmer -“ eingereicht (für weitere Fragen: agreation.entrepreneurs@economie.fgov.be)

**Während der Baustellensitzungen und/oder -kontrollen**

* Es wird in der Sprache des Marktes mit dem Anbieter kommuniziert.
* Das Baustellenplanning, das die Aufgaben und die verschiedenen Unternehmer sowie den Zeitpunkt ihrer Tätigkeitsperiode beinhaltet, wird auf der ersten Baustellenversammlung vorgelegt.
* Überprüfen, ob ein Vertreter des Anbieters während der Baustellensitzungen anwesend ist.
* Überprüfen, ob die Eingrenzung der Subunternehmerkette eingehalten wird. Im Falle eines Verstoßes, muss der Subunternehmer seine Tätigkeit sofort beenden.
* Überprüfen, ob ein System der Anwesenheitsregistrierung vorhanden ist (checkinatwork und/oder Anwesenheitsliste, die mindestens folgende Elemente enthält: Name, Vorname, Geburtsdatum, Beruf, Qualifikation, Aufgabe auf der Baustelle, Stundenlohn)
* Überprüfen, ob die Arbeiter nicht auf der Baustelle untergebracht werden.
* Ein Protokoll von jedem festgestellten Verstoß erstellen

### Anlage 2 zum besonderen Lastenheft

**„Erklärung der Unternehmer
für einen fairen Wettbewerb und
gegen Sozialdumping“**

anwendbar für Unternehmer, die unter die Zuständigkeit der paritätischen Kommission 124 (Bauwesen) fallen

Ich, Unterzeichnende(r)

Name-Vorname: …………………………………………………………………………………………………………………….

Funktion:……………………………………….………………………………………………………………………………………..

Firma: …………….……………………………………………………………………………………………………………………….

MWST.-ID-Nr.:…………………………………………………………………………………………………………………………

als Bieter/Subunternehmer (Unzutreffendes streichen) des Auftrags:

Angaben zum Auftrag: ……………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………....…………………………………………………………………………………………………………………………………………………………...

Angaben zum öffentlichen Auftraggeber: …………………………………………………………………………..…………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………....………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………….....................

respektiere die gesetzlichen, verordnungsrechtlichen, administrativen oder tarifvertraglichen Bestimmungen in Bezug auf die Arbeitsbedingungen, die Vergütung, Beschäftigung und insbesondere auf nachfolgende Regelungen:

1. Einhaltung aller Bestimmungen hinsichtlich der Mindestlohnsätze (einschließlich Überstundenzuschlag) und der Zahlungsmodalitäten der Entlohnung, insbesondere:
* Zahlung des kollektivvertraglich festgelegten Mindestlohn im Bausektor (PK 124) je nach Qualifikation des Arbeiters;
* Zahlung des Überstundenzuschlags;
* Anwendung des Systems der Treuemarken oder ein vergleichbares System;
* Lohnauszahlungen erfolgen in Belgien seit Oktober 2016 ausschließlich per Überweisung;
* Bei jeder Auszahlung des Lohns erhält der Arbeiter eine Lohnabrechnung. Es wird eine Jahresabrechnung für jeden Arbeiter erstellt.[[7]](#footnote-7)
1. Gemäß kollektivem Arbeitsabkommen vom 12. Juni 2014 über die verschiedenen Arbeitsbedingungen, wird jedem Arbeiter, der wegen der Entfernung zwischen der Baustelle und seinem Wohnort nicht täglich pendeln kann, eine angemessene Unterkunft und Verpflegung zur Verfügung gestellt.

Die Unterkünfte wurden gemäß den im Bereich der Raumordnung und der Stadtentwicklung geltenden Bestimmungen gebaut, instandgesetzt oder geschaffen.

1. Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der Arbeitszeiten, der Höchstarbeitszeiten, der Mindestruhezeiten und des bezahlten Mindestjahresurlaubes.
2. Die Arbeiter, die an den Arbeiten beteiligt sind, werden gemäß dem Gesetz vom 4. August 1996 über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer und seinen Ausführungserlassen behandelt, insbesondere:
* Einen internen Sicherheitsbeauftragten bestimmen und eine externe Einrichtung beauftragen, wenn nicht alle Aufgaben intern geregelt werden können;
* Alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, damit die Arbeiter sich einer Gesundheitsuntersuchung unterziehen und auf Anfrage, Gesundheitsbewertungsbescheinigungen zur Verfügung stellen.
* Die Arbeiter erhalten kostenlose Arbeitskleider und eine persönliche Schutzausrüstung, die an die auszuführende Arbeit angepasst sind.
* Die Arbeiter bekommen angemessene Arbeitsutensilien (Hebezeug, Gerüst, Erdbaumaschine,…) zur Verfügung gestellt.
* Die Arbeiter erhalten entsprechende Anweisungen und Erklärungen in Bezug auf ihre berufliche Tätigkeit, insbesondere im Umgang mit den Arbeitsutensilien (Gerüst, Erdbaumaschinen) oder bei der Ausübung von besonderen Arbeiten (Entfernung von Asbest).

Wenn mindestens 2 Firmen gleichzeitig oder nacheinander auf der Baustelle arbeiten, müssen die Maßnahmen zum Wohlergehen und zur Sicherheit-Gesundheit der Arbeiter aufeinander abgestimmt werden.

1. Einhaltung der Regelung bezüglich der vorübergehenden Arbeitslosigkeit, insbesondere des Verbots Dritten Arbeiten zu vergeben, die normalerweise von Arbeitern ausgeführt werden, die in vorübergehende Arbeitslosigkeit aus wirtschaftlichen Gründen sind.
2. Einhaltung aller Bestimmung bezüglich der Beschäftigung von Arbeitern, insbesondere:
* Für Arbeiter, die der belgischen Sozialversicherung unterliegen:
* Jeden Arbeiter bei DIMONA eintragen (Beginn des Arbeitsverhältnisses/Ende des Arbeitsverhältnisses)
* Jeden Arbeiter bei OPOC einschreiben und vierteljährlich das Bruttogehalt des Arbeiters melden
* Für Arbeiter/Selbständige, die nicht der belgischen Sozialversicherung unterliegen:
* Jedem Arbeiter das A1 Formular aushändigen, das nachweist, dass er in seinem Herkunftsland Sozialversicherungsbeiträge zahlt und von dieser Verpflichtung in Belgien für maximal 24 Monate befreit ist;
* Die Limosa Erklärung vor Arbeitsantritt für jeden entsendeten Arbeiter ausstellen (auf elektronischem Weg via [www.limosa.be](http://www.limosa.be))
* Registrierung bei OPOC (Office patronale d’Organisation et de Contrôle des régimes de sécurité et d’existence), da jedes Unternehmen dem Treuemarkensystem unterliegt und der OPOC vierteljährlich das Bruttogehalt der Arbeiter mitteilen muss (gilt nur für Arbeiter, nicht für Selbständige)
* Regeln zur Entsendung von Arbeitern einhalten:
* Der Arbeitgeber, der Arbeiter in ein anderes Land entsendet, muss hauptsächlich in seinem Herkunftsland tätig sein;
* Die Entsendung überschreitet nicht 24 Monate;
* Es ist untersagt nacheinander Arbeiter zu entsenden, um eine Stelle dauerhaft zu besetzen;
* Das Unterordnungsverhältnis zwischen Arbeiter und Arbeitgeber gilt weiterhin;
* Die Dauer zwischen zwei Entsendungen des gleichen Arbeiters, des gleichen Unternehmens und in das gleiche Land, beträgt mindestens 2 Monate.
* Für Leiharbeitnehmer:
* Leiharbeitsfirmen, die von der Wallonischen Region oder von der Deutschsprachigen Gemeinschaft anerkannt sind, können hinzugezogen werden (alle Leiharbeitsfirmen müssen über eine Genehmigung verfügen; Leiharbeitsfirmen, die im Bauwesen tätig sind, müssen über die entsprechende Genehmigung verfügen)[[8]](#footnote-8)
* Einhaltung und Anwendung der Gesetzgebung über Zeitarbeit: zeitlich befristete Vertretung eines Beschäftigten gewährleisten, auf einen zeitlichen Mehraufwand reagieren, Ausführung einer Sonderarbeit sicherstellen.
1. Bevor es zur Untervergabe des Auftrags kommt, muss überprüft werden, dass der Subunternehmer weder Sozial- noch Steuerschulden hat.

Nach der Untervergabe muss bei jeder Zahlung überprüft werden, dass der Subunternehmer keine Sozial- oder Steuerschulden hat.[[9]](#footnote-9) Bei Verbindlichkeiten im Bereich Sozialabgaben und/oder Steuern seitens des Subunternehmers werden dem Subunternehmer bei jeder zu leistenden Zahlung Abgaben gemäß Artikel 30a des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Sozialversicherung von Arbeitern und gemäß Art. 403 des Einkommensteuergesetzes 1992 abgezogen.

1. Einhaltung der Verpflichtungen der Anmeldung von Arbeiten und Arbeitnehmern, insbesondere:
* Arbeiten im Rahmen von ‘30bis’ werden beim Landesamt für Soziale Sicherheit (LSS), beim Constructiv und beim Föderalen Öffentlichen Dienst Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung gemeldet.

Für Arbeiten an Immobilien sollen folgende Verträge gemeldet werden:

* Jeder Vertrag ‘Auftraggeber – meldender Unternehmer’ ab 5.000 Euro (MwSt nicht einbegriffen) mit wenigstens 1 Subunternehmer; oder
* Jeder Vertrag ‘Auftraggeber – meldender Unternehmer’ ab 30.000 Euro (MwSt nicht einbegriffen) mit oder ohne Subunternehmer.

Die Meldung muss vom Unternehmer, den der Auftraggeber herangezogen hat, beim LSS getätigt werden.

* Auf der Baustelle steht ungeachtet der Größe des Auftrags eine täglich aktualisierte Liste der beschäftigten Arbeiter zur Verfügung Diese Liste enthält mindestens folgende Informationen: Name, Vorname, Geburtsdatum, Beruf, Qualifikation, Tätigkeit auf der Baustelle und Stundenlohn.
* Die Anwesenheitsregistrierung jeden Arbeiters für Einsatzorte, an denen Arbeiten in Höhe eines Gesamtbetrags von mindestens 500.000 € (MwST nicht inbegriffen) ausgeführt werden. Die Anmeldung der Arbeiter in die Datenbank der LSS erfolgt über das Registrierungssystem „checkinatwork“.
1. Zur Identifikation tragen alle Arbeiter, die auf der Baustelle tätig sind, unabhängig ihrer Herkunft oder ihres Statuts (belgische, ausländische Arbeiter oder Leiharbeiter), den ConstruBadge sichtbar.

Jeder Arbeiter, der beim LSS oder über eine Limosa-Erklärung gemeldet ist, erhält automatisch vom Existenzsicherheitsfonds einen ConstruBadge. Der ConstruBadge ist ein persönliches visuelles Identifizierungsmittel. Folgende Daten stehen auf dem ConstruBadge: Name und Identifikationsnummer des Arbeitgebers, Name und Identifikationsnummer des Arbeiters, Kartennummer, Strichcode, Foto des Arbeiters und Gültigkeitsdauer des Badges.

1. Verdachtsfälle von Sozialbetrug werden der „Kontaktstelle für ehrliche Konkurrenz“ gemeldet: <https://www.pointdecontactfraudesociale.belgique.be>.
2. Verdachtsfälle von Menschenhandel werden den zuständigen Behörden (Polizei oder Inspektion) gemeldet.

Der Ausdruck Menschenhandel bezeichnet die Anwerbung, Beförderung, Beherbergung oder Aufnahme von Personen durch die Androhung oder Anwendung von Gewalt oder anderen Formen der Nötigung […] mit dem Ziel der Zwangsarbeit oder Zwangsdienstbarkeit unter menschenunwürdigen Verhältnissen.

1. Die Bedingungen des Artikel 42 des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Auftragsvergabe werden eingehalten. Jedes Dokument der Sozialinspektion muss dem öffentlichen Auftraggeber weitergeleitet werden. Außerdem müssen die Antworten auf die Fragen der Sozialinspektion dem öffentlichen Auftraggeber mitgeteilt werden.
2. Bei erwiesenem Sozial- oder Steuerbetrug (insbesondere in Bezug auf die Lohnauszahlungen) oder bei einer erwiesenen Beschäftigung von Arbeitern ohne gültiges Aufenthaltsrecht wird dem Subunternehmer der Zugang zur Baustelle verweigert und der Vertrag mit dem Subunternehmer wird aufgelöst.

Ich bin darüber informiert, dass ich unter bestimmten Bedingungen gemeinsam mit dem Subunternehmer haftbar gemacht werde, wenn letzterer seinen Verpflichtungen bezüglich Steuer- und Sozialschulden nicht nachkommt.

Ich bin darüber informiert, dass eine Nichteinhaltung der vorliegenden Bestimmungen zu einem Ausschluss zukünftiger Aufträge des öffentlichen Auftraggebers für eine festgelegte Dauer führen kann, unbeschadet anderer möglicher Strafen.

Ich bin darüber informiert, dass die vorliegenden Bedingungen nicht vollständig sind und ich erkläre, dass ich alle gesetzgebenden, vorschriftsmäßigen, administrativen und konventionellen Bestimmungen, die im Bereich der Arbeitsbedingungen, Entlohnung und Beschäftigung gelten, einhalten werde.

Datum………………………………………….……………. Ort……………………………………………………………………….

Unterschrift

1. Muss nur eingefügt werden, wenn Astbestsanierungen Teil des Marktes sind. [↑](#footnote-ref-1)
2. Diese Auflistung ist, um andere Unterlagen zu ergänzen, die im Lastenheft gefordert werden. [↑](#footnote-ref-2)
3. Dieser Abschnitt muss angepasst werden, wenn die Baustellenplanung ein Zuschlagskriterium ist und/oder falls Änderungen des Plannings der vorherigen Zustimmung des öffentlichen Auftraggebers bedürfen. [↑](#footnote-ref-3)
4. *Sämtliche Institutionen, die den Vorschriften der öffentlichen Aufträge unter Anwendung von Art. 2 des Gesetzes vom 15. Juni 2006 unterliegen, haben Zugang zu DIGIFLOW oder TELEMARC. Der Zugang kann bei der Agentur zur Vereinfachung von Verwaltungsabläufen über* [*http://www.simplification.be/*](http://www.simplification.be/) *oder* [*https://digiflow.belgium.be*](https://digiflow.belgium.be) *beantragt werden.* [↑](#footnote-ref-4)
5. Cahier des Charges Type-Bâtiments 2022 [↑](#footnote-ref-5)
6. belgischer Sicherungsfond für Beschäftigte im Bausektor [↑](#footnote-ref-6)
7. Die Lohnabrechnung und die Jahresabrechnung in Form der belgischen Sozialdokumente ist nicht verpflichtend, wenn die ausländischen Dokumente auf einfache Nachfrage zur Verfügung gestellt werden (Befreiung für max. 12 Monate) [↑](#footnote-ref-7)
8. *Liste der anerkannten Leiharbeitsfirmen :* [*http://emploi.wallonie.be/files/PublicationsDEI/AGR\_PUBL\_EMPLOI\_PLAC.xml*](http://emploi.wallonie.be/files/PublicationsDEI/AGR_PUBL_EMPLOI_PLAC.xml) *(die für das Bauwesen zuständigen Firmen werden mit dem Kürzel INTC gekennzeichnet)*  [↑](#footnote-ref-8)
9. *Überprüfung :* [*https://www.socialsecurity.be/site\_fr/employer/applics/30bis/index.htm*](https://www.socialsecurity.be/site_fr/employer/applics/30bis/index.htm) [↑](#footnote-ref-9)